



Gemeinde Simplon

Brig-GLIS, 25. Februar 2026

Projekt Nr. 15022.25.002

Teilrevision ZNP «Sennerei»

ERLÄUTERNDER BERICHT
GEMÄSS ART. 47 RPV

Mitwirkung

Simplon Dorf, 25. Februar 2026

.....
Sebastian Arnold
Gemeindepräsident

.....
Elias Michlig
Gemeindeschreiber



Areaplan AG Raumplanung und Siedlungsentwicklung
Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Brig-GLIS | Weri 1, 3945 Gampel
Kontakt 027 932 32 10 | info@areaplan-ag.ch | www.areaplan-ag.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Zielsetzung der Planung	3
2	Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten	4
2.1	Kantonales Raumentwicklungskonzept	4
2.2	Kantonaler Richtplan	5
3	Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts	5
3.1	Bedürfnisklausel	5
3.2	Begründung des Standorts	5
4	Betroffene Themenbereiche	6
4.1	Zonennutzungsplan	6
4.2	Bau- und Zonenreglement	7
4.3	Naturgefahren	7
4.4	Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung	7
4.5	Arbeitszonen	8
4.6	Strassennetze	8
4.7	Energieversorgung	8
5	Interessenabwägung und Evaluation	8
6	Ausgleich und Entschädigung	9
7	Information und Mitwirkung	9
8	Koordination der Verfahren	9
9	Vorgehen und Verfahren	10
10	Anhänge	11
10.1	Anhang 1 - Checkliste	11
10.2	Anhang 2 - Verfahrensablauf	17
10.3	Anhang 3 – Auszug Zonennutzungsplan	18
10.4	Anhang 4 – Umgezonte Flächen	19
10.5	Anhang 5 – Neue Zonen (Zonenänderungen)	20
10.6	Anhang 6 Publikation	21

1 Gegenstand und Zielsetzung der Planung

Mit der vorliegenden Teilrevision beantragt die Gemeinde Simplon eine projektbedingte Anpassung der Nutzungsplanung für die Realisierung der neuen Sennerei in Simplon Dorf. Die Landwirtschaft hat in der Gemeinde einen hohen Stellenwert. Sämtliche Parzellen werden bewirtschaftet, die Grundgüter und Alpen sind mit Strassen erschlossen und zur Bewässerung der Wiesen ist eine Beregnungsanlage installiert. Die Ställe für die Winterfütterung befinden sich nahe am Dorfrand. Die 7 Vollerwerbslandwirte sind als Genossenschafter in der Sennerei zusammengeschlossen. In diesem Ganzjahresbetrieb werden jährlich 850'000 Liter Milch eingeliefert, was eine Produktion von 95 Tonnen Käse ergibt. Der Hauptteil entfällt auf Raclette Käse und Tommes Stockalper. Für die Vollerwerbslandwirtschaftsbetriebe ist eine Verarbeitung vor Ort ein zentraler Einkommensfaktor. Der Betrieb bietet 4.3 Arbeitsplätze und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von ca. CHF 1.4 Mio. Auf den angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieben generiert die Milchwirtschaft Arbeit für 12 bis 15 Standardarbeitskräfte (SAK). Die Produkte sind bekannt, locken zahlreiche Kunden in die Region, machen gute Werbung für die Simplon-Südseite und sind deshalb auch aus touristischer Sicht sehr wertvoll. Die bestehende Sennerei wurde bereits 1957 erstellt und 1991 umfassend renoviert. Heute vermag die Sennerei den geltenden Vorschriften betreffend Lebensmittelqualität kaum noch gerecht zu werden. Auch der Standort mitten im Dorf, direkt neben dem Schulhaus und umgeben von Wohnhäusern ist aufgrund der frühen Anlieferungszeiten und den Lastwagentransporten nicht ideal. Zudem stösst der heutige Betrieb auch an seine Kapazitätsgrenzen. Seit der Renovation 1991 konnte die Milchmenge pro Jahr von 660'000 auf 850'000 Liter erhöht werden. Auch für einen längeren Betriebsunterbruch zu verhindern, bietet sich ein neuer Standort für die zukünftige Sennerei an. Für den nun erforderlichen Neubau wurde eine Standortanalyse erstellt. Ein erster favorisierter Standort eingangs des Dorfes musste verworfen werden aufgrund der Nähe zur Hochspannungsleitung 220kV Mörel-Pallanzano und der Einhaltung der Anlagegrenzwerte gemäss Artikel 16 der NISV. Der nun vorgesehene Standort beim Werkhof der A9 und des Schreinereibetriebs erfüllt die Voraussetzungen für den Neubau der Sennerei am besten. An diesem Standort wurde bereits mit den Planungsarbeiten begonnen, um die neue Sennerei nach Homologation der Teilrevision rasch zu realisieren. Die Investitionen werden auf zirka CHF 6 Mio. prognostiziert.



Abb. 1 Übersichtsplan mit dem geplanten Standort der neuen Sennerei (Stern rot)

Seit der Renovation 1991 konnte die Milchmenge pro Jahr von 660'000 auf 850'000 Liter erhöht werden. Auch für einen längeren Betriebsunterbruch zu verhindern, bietet sich ein neuer Standort für die zukünftige Sennerei an. Für den nun erforderlichen Neubau wurde eine Standortanalyse erstellt. Ein erster favorisierter Standort eingangs des Dorfes musste verworfen werden aufgrund der Nähe zur Hochspannungsleitung 220kV Mörel-Pallanzano und der Einhaltung der Anlagegrenzwerte gemäss Artikel 16 der NISV. Der nun vorgesehene Standort beim Werkhof der A9 und des Schreinereibetriebs erfüllt die Voraussetzungen für den Neubau der Sennerei am besten. An diesem Standort wurde bereits mit den Planungsarbeiten begonnen, um die neue Sennerei nach Homologation der Teilrevision rasch zu realisieren. Die Investitionen werden auf zirka CHF 6 Mio. prognostiziert.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Simplon mit dem dazugehörigen Bau- und Zonenreglement wurde vom Staatsrat am 11. Mai 2005 homologiert. Seither hat der Staatsrat mehrere Teilrevisionen genehmigt. Der Standort der geplanten Sennerei befindet sich aktuell in der «Wohnzone 2 QP». Es drängt sich somit eine Umzonung in die «Wohn- und Gewerbezone 2» auf. Da sich die heutigen Flächen bereits in der Bauzone befinden, ist keine Kompensation für die vorgesehene Umzonung erforderlich.

In seinem Schreiben vom Juni 2018 an die Walliser Gemeinden hat der Staatsrat mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des revidierten Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung, des kantonalen Baugesetzes sowie des kantonalen Richtplans die Priorität auf die Gesamtrevisionen der Zonennutzungspläne und der kommunalen Bau- und Zonenreglemente gelegt wird und auf Homologationsgesuche für Teilrevisionen nur eingetreten werden kann, wenn sie dringend und im öffentlichen Interesse, einem berechtigten Bedürfnis entsprechen und von begrenztem Umfang sind (räumlich oder reglementarisch).

Die Gemeinde Simplon hat das Mitwirkungsverfahren im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung bereits abgeschlossen. Die nun vorgezogene Teilrevision wurde in diesem Verfahren bereits vorgesehen. Nun zeigt sich, dass der Neubau der Sennerei die Homologation der Gesamtrevision aus zeitlicher Dringlichkeit nicht abwarten kann. Am 23. September 2025 fand ein Austausch mit der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) statt, welche bestätigt, dass die vorliegende Teilrevision dringend und von öffentlichem Interesse ist und ein berechtigtes Bedürfnis vorliegt diese Teilrevision von begrenztem Umfang (räumlich und reglementarisch) der anstehenden Gesamtrevision vorzuziehen. Dies auch aus dem Grund, da die Gemeinde Simplon ausreichend grosse Planungszonen bereits ausgeschieden und so ihr zukünftiges Siedlungsgebiet rechtlich festgelegt hat. Die vorgesehene Umzonung entspricht der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde.

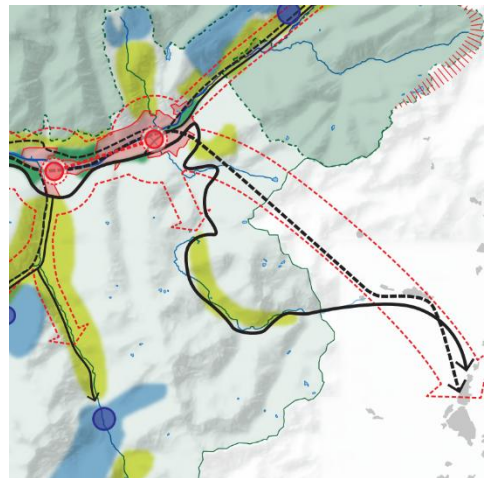
2 Übereinstimmung mit übergeordneten Instrumenten

2.1 Kantonaes Raumentwicklungskonzept

Das kantonale Raumkonzept wurde am 11. September 2014 durch den Grossen Rat beschlossen und ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Im Raumkonzept wurde Simplon dem Raumtyp «Raum der Talflanken und Seitentäler» zugewiesen.

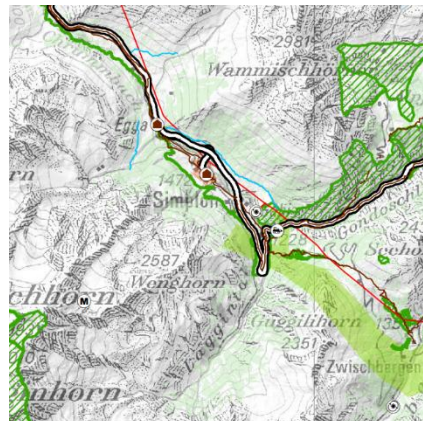
Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Raumentwicklungskonzept indem gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft (1.1) geschaffen werden. Weiter können damit die Funktionsfähigkeit und der Bevölkerungsstand in den Dörfern und Gemeinden erhalten werden (3.1).



2.2 Kantonaler Richtplan

In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 angenommenen kantonalen Richtplan genehmigt.

Das Planungsvorhaben entspricht dem kantonalen Richtplan und den Grundsätzen der Koordinationsblätter. Die neue Zone ist an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen, es besteht ein ausgewiesener Bedarf und eine Koordination im Rahmen einer Standortevaluation hat stattgefunden.



3 Bedürfnisnachweis und Begründung des Standorts

3.1 Bedürfnisklausel

Das Bedürfnis ergibt sich aus der Absicht der Sennereigenossenschaft Simplan, ihre Produktion der Milchprodukte effizienter, nach den geltenden Vorgaben betreffend Lebensmittelqualität und ohne teuren Betriebsunterbruch zu gestalten und die regionale Wertschöpfung zu erhalten, die Dienstleistungen zu professionalisieren und lokale Arbeitsplätze zu sichern. Für die Umsetzung dieser Ziele ist der Bau einer modernen Sennerei nahe der anliefernden Milchbetriebe im Dorf notwendig. Die Simplanregion hatte in den letzten Jahren als Randregion mit einem Bevölkerungsrückgang zu kämpfen. Mit einer neuen Sennerei werden neue Impulse gesetzt, der Milchwirtschaft in der Region die Zukunft gesichert, Arbeitsplätze gesichert, welche für die wirtschaftliche Entwicklung der Region wichtig sind.

Der Austausch am 23. September 2025 mit der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) bestätigt, dass die vorliegende Teilrevision dringend und von öffentlichem Interesse ist und ein berechtigtes Bedürfnis vorliegt diese Teilrevision von begrenztem Umfang (räumlich und reglementarisch) der anstehenden Gesamtrevision vorzuziehen. Dies auch aus dem Grund, da die Gemeinde Simplan ausreichend grosse Planungszonen bereits ausgeschieden und so ihr zukünftiges Siedlungsgebiet rechtlich festgelegt hat. Die vorgesehene Umzonung entspricht der Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde.

3.2 Begründung des Standorts

Im Rahmen einer Standortevaluation innerhalb der Gemeinde Simplan, da ein längerer Transport der Rohmilch aus wirtschaftlichen Gründen keinen Sinn ergibt, wurden verschiedene mögliche Standorte analysiert und anhand von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken bewertet. Für den Standort der neuen Sennerei ist insbesondere die ganzjährige Erschliessung relevant. Die Milch wird täglich angeliefert und verarbeitet. Auch im Winter ist deshalb die gute Erreichbarkeit sehr wichtig. Die Anlieferung erfolgt mit Fahrzeugen und Anhängerkühlanken, wodurch genügend Platz zum Manövrieren erforderlich ist. Weiter erfordert die Sennerei den Anschluss an die kommunalen Infrastrukturen (Trinkwasser, Abwasser, Strom und Telekommunikation). Da bei der Sennerei auch ein Direktverkauf der Produkte stattfindet, ist die Sichtbar- und Erreichbarkeit des Ladens ebenfalls zentral.

Der favorisierte Standort weist insbesondere die Vorteile auf, dass der Standort gut erschlossen und somit gut mit Lastwagen erreichbar ist, was eine zwingende Voraussetzung für die betriebliche Tätigkeit der

Sennerei ist. Zudem befindet sich die Posthaltestelle «Simplon Dorf, Blatt» nahe bei dem Standort und die Sennerei ist zu Fuss erreichbar. Bereits im Mitwirkungsverfahren der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde diese Umzonung in eine «Wohn- und Gewerbezone 2» vorgesehen. Die erforderliche Fläche kann durch die Sennereigenossenschaft im Baurecht erworben werden und ist somit für das Bauvorhaben verfügbar. Die entsprechenden Vorverträge sind unterzeichnet.

4 Betroffene Themenbereiche

4.1 Zonennutzungsplan

Die Gemeinde Simplon verfügt über einen vom Staatsrat am 11. Mai 2005 homologierten Zonennutzungsplan.

Bei der vorliegenden Teilrevision sind folgende Umzonungen vorgesehen:

- Umzonung von der «Wohnzone 2 QP» in die «Wohn- und Gewerbezone 2» (Baurecht Nr. 2051 auf der Grundparzelle Nr. 1211 > Die Grenzmutation Nr. 202600802 befindet sich im Verfahren für die Grundbucheintragung)
- Anpassung des Perimeters des Quartierplans «Werkhof N9 – Blatt» vom 10. April 1991. Das Baurecht Nr. 2051 wird vom damaligen Quartierplan ausgeschlossen. Die weiteren Bereiche des Quartierplanes erhalten so keine Nachteile.



Flächen bisher (m²)

	W2 QP	WG2	Total
Baurecht Nr. 2051	1861		1861
Total	1861		1861

Flächen neu (m²)

	W2 QP	WG2	Total
Baurecht Nr. 2051		1861	1861
Total		1861	1861

4.2 Bau- und Zonenreglement

Im Rahmen der Zonennutzungsänderung wird eine neue Zone im Bau- und Zonenreglement eingeführt.

Art. 53a Wohn- und Gewerbezone WG2

Zweck der Zone: Wohnbauten und mässig störende Gewerbebetriebe

Ausnutzung: GFZ = 0.80

Bauweise: offen

Geschosszahl: max. 2 Vollgeschosse

Gesamthöhe: max. 12.50 m

Aushubhöhe: max. 3.00 m

Gebäudelänge: max. 30.00 m

Grenzabstand: kleiner Grenzabstand: 3.00 m

grosser Grenzabstand: 5.00 m

Lärmempfindlichkeit: ES III

Besondere Bestimmungen:

- In der Wohn- und Gewerbezone 2 sind neben Wohnbauten auch mässig störende Betriebe zulässig. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung (USG, LRV, LSV, usw.)

4.3 Naturgefahren

Die vorgesehene Umzonung liegt teilweise im Bereich von Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung (Lawinegefahrenkarte gelb). Es sind keine weiteren Massnahmen betreffend Naturgefahren erforderlich.

4.4 Dimensionierung der Bauzone für die Wohnnutzung

Die Gemeinde Simplon hat ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet und das zukünftige Siedlungsgebiet auf Grundlage der theoretischen Richtwerte der kantonalen Richtplanes mittels kommunalen Planungszonen festgelegt. Bei der vorgesehenen Umzonung werden keine neuen Bauzonen für die Wohnnutzung geschaffen. Bei der Teilrevision mit der Umzonung von «Wohnzone W2 QP» in die «Wohn- und Gewerbezone WG2» sind keine Kompensationen erforderlich.

Durch den Ausschluss des neuen Baurechtes Nr. 2051 vom bestehenden Quartierplan (10. April 1991) verbleibt dieser umsetzbar. Die Bauten vom Quartierplan wurden noch nicht alle realisiert. Jedoch wurden mehrere Bauten und auch die Erschliessung gemäss Quartierplan umgesetzt. Durch den Neubau der Sennerei an diesem Standort erfahren die verbleibenden Grundstücke im Quartierplan keine Nachteile und die Ziele des Quartierplanes bleiben umsetzbar.

4.5 Arbeitszonen

Durch die Teilrevision wird eine neue Mischzone geschaffen. Der Standort liegt nahe der Nationalstrasse und ist mit der Postautohaltestelle «Simplon Dorf, Blatt» angemessen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

4.6 Strassennetze

Das Gebiet für die neue Sennerei liegt nahe an der Nationalstrasse und direkt an einer bestehenden kommunalen Quartierstrasse und ist somit ausreichend für den Strassenverkehr erschlossen ebenso ist die Zufahrt durch den Schwerverkehr möglich, was für den Betrieb eine wichtige Bedeutung hat.

4.7 Energieversorgung

Die Gemeinde Simplon hat durch die EnBAG AG eine interkommunale Energieraumplanung erstellen lassen gemäss den Vorgaben des Koordinationsblattes E.3 «Energieversorgung».

Beim Projekt «Sennerei» sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Festlegen, auf welche Art das Projekt mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität)
- Überlegungen anstellen, wie der Energieverbrauch optimiert werden kann
- Angabe der Möglichkeiten, die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und die Rückgewinnung von Abwärme zu fördern
- Prüfen das Potential für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Installation von Photovoltaikanlagen)

Insbesondere ist zu prüfen, ob sich betreffend Wärmeversorgung ein Anschluss an den geplanten kommunalen Wärmeverbund lohnt. Technische Vorabklärungen wurden bereits unternommen.

5 Interessenabwägung und Evaluation

In der Gemeinde Simplon spielt die Landwirtschaft, insbesondere die Milchwirtschaft, eine sehr grosse Rolle. In der Region hat im letzten Jahrzehnt ein Bevölkerungsrückgang, bzw. eine Bevölkerungstagnation stattgefunden. Durch den Bau einer neuen Sennerei kann die Sennereigenossenschaft die Produktion der Milchprodukte effizienter, nach den geltenden Vorgaben betreffend Lebensmittelqualität und ohne teuren Betriebsunterbruch gestalten, die regionale Wertschöpfung erhalten und die lokale Arbeitsplätze können gesichert werden. Der geplante Neubau der Sennerei ist somit ein wichtiger Mosaikstein in der wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Region und entscheidend für die zukünftige Milchwirtschaft in der Simplonregion. Es werden die räumlichen Voraussetzungen für die Milchwirtschaft geschaffen, das wirtschaftliche Leben in den einzelnen Landesteilen wird gefördert und es wird auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedelung und der Wirtschaft hingearbeitet (Art. 1 Abs. 2 bst. B^{bis} und c RPG).

Durch eine fundierte Standortevaluation ist die Koordination erfolgt, welche anhand der wichtigen Kriterien für das Vorhaben und deren Gewichtung den Standort favorisiert hat.

Durch die Umzonung werden auch keine übergeordneten räumlichen Konflikte geschaffen. Sie entspricht den Vorgaben der kantonalen Richtplanung sowie des kommunalen Raumkonzeptes, welches die nun vorliegende Umzonung bereits vorgesehen hat.

6 Ausgleich und Entschädigung

Ab der Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) am 15. April 2019 kommt das Prinzip des Mehrwertausgleichs (Art. 5 RPG und Art. 10b ff kRPG) zur Anwendung. In der vorliegenden Teilrevision ist eine Umzonung von der «Wohnzone W2 QP» in die «Wohn- und Gewerbezone WG2» vorgesehen. Durch diese Umzonungen wird der Bodenwert nicht erhöht, weshalb im Rahmen des Homologationsverfahrens keine Mehrwertberechnung durchzuführen ist.

7 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung muss gemäss Art. 4 RPG (Art. 33 und 34 kRPG) über die Erarbeitung der Pläne und Reglemente sowie deren Ziele und den Ablauf des Verfahrens informiert werden und die Möglichkeit haben in geeigneter Weise mitzuwirken.

Um diese Aufforderung zu erfüllen, wird die Bevölkerung mittels Amtsblattpublikation zur Mitwirkung bei der Planung aufgefordert.

Teilrevision Nutzungsplanung «Sennerei» – Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) veröffentlicht die Gemeinde Simplon den Vorentwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung «Sennerei» während 30 Tagen. Mit der Teilrevision sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden für die Realisierung des Neubaus der Sennerei im Blatt. Von der Teilrevision betroffen ist die Parzelle Nr. 1211 und das Baurecht Nr. 2051, welches sich im Verfahren des Grundbucheintrages befindet.

Interessierte Personen können ab dem 27. Februar 2026 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Während dieser Frist hat jedermann die Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

Simplon Dorf, 27. Februar 2026

Während dieser Frist hat jedermann die Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

8 Koordination der Verfahren

Die nun vorgezogene Umzonung für den Neubau der Sennerei wurde bereits bei der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorgesehen. Da das Dossier der Gesamtrevision noch mehrere Hürden zu meistern hat und diesbezüglich noch Anpassungen gemacht werden müssen aufgrund der neuzeitlichen Änderungen in den Grundlagen (kRP, kRPG, BauG, BauV) auch das kommunale Natur- und Landschaftsinventar noch zu erstellen ist, welches erst im Sommer 2026 die Feldbegehungen zulässt und sich der Neubau der Sennerei zeitlich aufdrängt, da das Risiko eines Betriebsausfalles stetig steigt, soll die erforderliche und kleinräumige

Teilrevision vorgezogen werden. Das Verfahren der Gesamtrevision wird somit mit dem Verfahren der Teilrevision koordiniert. Nach der Homologation der Teilrevision wird diese entsprechend im Dossier der Gesamtrevision berücksichtigt.

Die weiteren erforderlichen Verfahren können erst durchgeführt werden, wenn die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen wurden. Nach der Genehmigung der Teilrevision kann das Baugesuchverfahren eingeleitet werden.

9 Vorgehen und Verfahren

Der Gemeinderat hat die vorliegende Planung in seiner Sitzung vom 25. Februar 2026 genehmigt.

Nach dem Mitwirkungsverfahren werden die allfälligen Eingaben geprüft und in die Projektplanung aufgenommen.

Ob eine Vorprüfung stattfinden wird bei den kantonalen Dienststellen ist fakultativ, doch empfohlen.

Es erfolgt die öffentliche Auflage des überarbeiteten Projektes mit einer 30-tägigen Einsprachefrist für Betroffene. Die Einsprachen werden vom Gemeinderat behandelt. Die allfälligen Anpassungen, sowie der Entscheid sind der Urversammlung darzulegen. Die Urversammlung befindet im Anschluss über die Teilrevision. Mit der erneuten Publikation im Amtsblatt startet die 30-tägige Beschwerdefrist. Allfällige Beschwerden werden vom Staatsrat behandelt, welcher die Planung homologiert.

10 Anhänge

10.1 Anhang 1 - Checkliste

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
A.1	Landwirtschaftszonen, Reben und landwirtschaftliche		
A.3	Infrastruktur		
A.4	Betrifft die Planungsmassnahme Landwirtschaftszonen und/oder Reben?	☐ ja	☐ nein
	Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen vor, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Infrastruktur haben?	☐ ja	X nein
	Müssen Strukturverbesserungsmassnahmen (landwirtschaftliche Planungen, landwirtschaftliche Zugänge, Bewässerung, regionales Entwicklungsprojekt usw.) mit der Planungsmassnahme koordiniert werden?	☐ ja	X nein
A.2	Fruchtfolgeflächen (FFF)		
	Betrifft die Planungsmassnahme Flächen, die als FFF ausgewiesen sind?	☐ ja	X nein
A.5	Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen		
	Betrifft die Planungsmassnahme Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten?	☐ ja	X nein
A.6	Wälder		
A.7	Betrifft die Planungsmassnahme den Waldrand oder den Wald?	☐ ja	X nein
A.8	Landschaft		
	Ist eine Landschaftsschutzzone von der Planungsmassnahme betroffen?	☐ ja	X nein
	Können hochwertige und zusammenhängende Landschaften erhalten werden?	X ja	☐ nein
A.9	Natur		
	Sind eine Naturschutzzone oder Objekte mit Naturwerten (Hecken, Waldränder, Weiden, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wildtierschutzgebiete usw.) von der Planungsmassnahme betroffen?	☐ ja	X nein
A.11	Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore		

	Ist ein ökologisches Netzwerk und/oder ein Wildtierkorridor und/oder ein Landschaftsqualitätsprojekt von der Planungsmassnahme betroffen?	☐ ja	X nein
A.12	Dritte Rhonekorrektio Falls die Gemeinde vom Projekt der 3. Rhonekorrektio betroffen ist: Trägt die Planungsmassnahme diesem Umstand Rechnung?	☐ ja	X nein
A.13	Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fliessgewässern Sieht die Planungsmassnahme Bauten, Anlagen oder Einrichtungen im Gewässerraum oder im Freiraum der Rhone (gemäss GP-R3) vor? Ist der Zugang zu den Ufern der Fliessgewässer gewährleistet?	☐ ja ☐ ja	X nein ☐ nein
A.14	Suonen Sind Suonen von der Planungsmassnahmen betroffen?	☐ ja	X nein
A.15	Ufer des Genfersees Sieht die Planungsmassnahme eine Nutzungsänderung einer Zone oder Anlagen am Ufer des Genfersees vor?	☐ ja	X nein
A.16	Naturgefahren Werden Naturgefahren erwähnt?	X ja	☐ nein

B. Tourismus und Freizeit

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
B.1	Integrierter Tourismus Hat die Gemeinde ihre Leitlinien der lokalen Tourismuspolitik definiert? Verfügt die Gemeinde über einen interkommunalen Richtplan, der den Themenbereich Tourismus behandelt?	☐ ja ☐ ja	X nein X nein
B.2	Touristische Beherbergung Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung einer Zone für touristische Aktivitäten? Handelt es sich um eine Zone mit Sondernutzungsplanpflicht?	☐ ja ☐ ja	X nein X nein
B.3	Camping Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Änderung einer Campingzone?	☐ ja	X nein
B.4	Skigebiete Betrifft die Planungsmassnahme ein Skigebiet? Handelt es sich um eine Erweiterung oder eine Verbindung?	☐ ja ☐ ja	X nein X nein

B.5	Golfplätze Betrifft die Planungsmassnahme einen Golfplatz?	☐ ja	X nein
B.6	Freizeitlangsamverkehr Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Freizeitlangsamverkehrs?	☐ ja	X nein

C. Siedlung

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	
C.1	Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung Hat die Gemeinde ihre kommunalen Entwicklungsabsichten erarbeitet? Hat die Gemeinde den Entwurf ihres Siedlungsgebiets auf der Grundlage der theoretischen Richtwerte des kRP festgelegt? Plant die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung von Bauzonen für die Wohnnutzung? Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen? Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	X ja X ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	☐ nein ☐ nein X nein X nein X nein
C.2	Bauzonenqualität Ermöglicht die Planungsmassnahme die Sicherstellung einer guten städtebaulichen und architektonischen Qualität?	X ja	☐ nein
C.3	Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege sowie archäologische Stätten Sind schützenswerte Ortsbilder und Gebäude, historische Verkehrswege und archäologische Stätten von der Planungsmassnahme betroffen?	☐ ja	X nein
C.4	Arbeitszonen Ist die Planungsmassnahme Teil eines wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunktes? Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Arbeitszone vor? Gibt es Nutzungsreserven in den bestehenden Zonen? Hat die Gemeinde Massnahmen ergriffen, um diese Reserven zu mobilisieren? Falls ja, in welcher Reihenfolge?	X ja X ja ☐ ja ☐ ja	☐ nein ☐ nein X nein X nein
C.5	Agglomeration Betrifft die Planungsmassnahme eine Gemeinde, die sich innerhalb einer Agglomeration befindet?	☐ ja	X nein

C.6	Störfallvorsorge Steht die Planungsmassnahme im Konflikt mit den Bedingungen der StfV?	☐ ja	X nein
C.7	Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) vor?	☐ ja	X nein
C.8	Öffentliche Anlagen Sieht die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen vor?	☐ ja	X nein
C.9	Militärische Anlagen Betrifft die Planungsmassnahme eine Zone für militärische Bauten und Anlagen?	☐ ja	X nein

D. Mobilität und Transportinfrastruktur			
Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungsmassnahme betroffen?	
D.1	Öffentlicher Verkehr Ist die Planungsmassnahme vom öffentlichen Verkehr betroffen?	☐ ja	X nein
D.2	Umsteigeinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Umsteigeinfrastrukturen betroffen?	☐ ja	X nein
D.3	Schienenetze Ist die Planungsmassnahme von Schienenetzen betroffen?	☐ ja	X nein
D.4	Strassennetze Ist die Planungsmassnahme von Strassennetzen betroffen? Hat die Gemeinde den Zugang zum Planungsperimeter sichergestellt?	☐ ja X ja	X nein ☐ nein
D.5	Alltagslangsamverkehr (ALV) Betrifft die Planungsmassnahme eine Route des Alltagslangsamverkehrs?	☐ ja	X nein
D.6	Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs Betrifft die Planungsmassnahme eine Seilbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs?	☐ ja	X nein
D.7	Güterverkehrsinfrastrukturen Ist die Planungsmassnahme von einer Güterverkehrsinfrastruktur betroffen?	☐ ja	X nein

D.8	Luftinfrastrukturen Beabsichtigt die Gemeinde die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für eine Luftfahrtinfrastruktur?	☐ ja	X nein
-----	--	-----------------------------	--------

E. Versorgung und andere Infrastruktur

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
E.1	Wasserbewirtschaftung Betrifft die Planungsmassnahme eine koordinierte oder vorausschauende Wasserbewirtschaftung?	☐ ja	X nein
E.2	Trinkwasserversorgung und -schutz Ist die Planungsmassnahme von einer Grundwasserschutzzone oder einem Grundwasserschutzareal betroffen?	☐ ja	X nein
E.3 E.7	Energieversorgung, -transport und -verteilung Plant die Gemeinde die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung?	X ja	☐ nein
E.4	Produktion von Energie aus Wasserkraft Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Wasserkraftwerks mit mehr als 3 MW auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	X nein
E.5	Solaranlagen Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung einer grossen isolierten Solaranlage auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	X nein
E.6	Windkraftanlagen Betrifft die Planungsmassnahme die Erstellung eines Windparks auf dem Gemeindegebiet?	☐ ja	X nein
E.8	Versorgung mit Stein- und Erdmaterial Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone für den Abbau von Erd- und Steinmaterial?	☐ ja	X nein
E.9	Deponien Betrifft die Planungsmassnahme die Schaffung oder Erweiterung einer Zone, die als Standort für eine Deponie des Typs A oder B vorgesehen ist?	☐ ja	X nein

F. Umwelt

Themen des kantonalen Richtplans		Von der Planungs- massnahme be- troffen?	
----------------------------------	--	--	--

	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 29 Ist die Planungsmassnahme UVP-pflichtig? Falls nein: Hat die Planung dennoch Auswirkungen auf mehrere Umweltbereiche?	☐ ja ☐ ja	X nein X nein
	Luftreinhaltung Berücksichtigt die kommunale Planung die Luftreinhaltevorgaben	X ja	☐ nein
	Schutz vor Lärm Hat die Gemeinde den verschiedenen Nutzungszonen die entsprechenden Empfindlichkeitsstufen zugewiesen? Respektiert die Planung die gesetzlichen Grenzwerte?	☐ ja X ja	X nein ☐ nein
	Schutz vor nichtionisierender Strahlung Betrifft die Planungsmassnahme das Thema der nichtionisierenden Strahlung?	☐ ja	X nein
	Belastete Standorte (Altlasten) Betrifft die Planungsmassnahme einen belasteten Standort oder Altlasten?	☐ ja	X nein

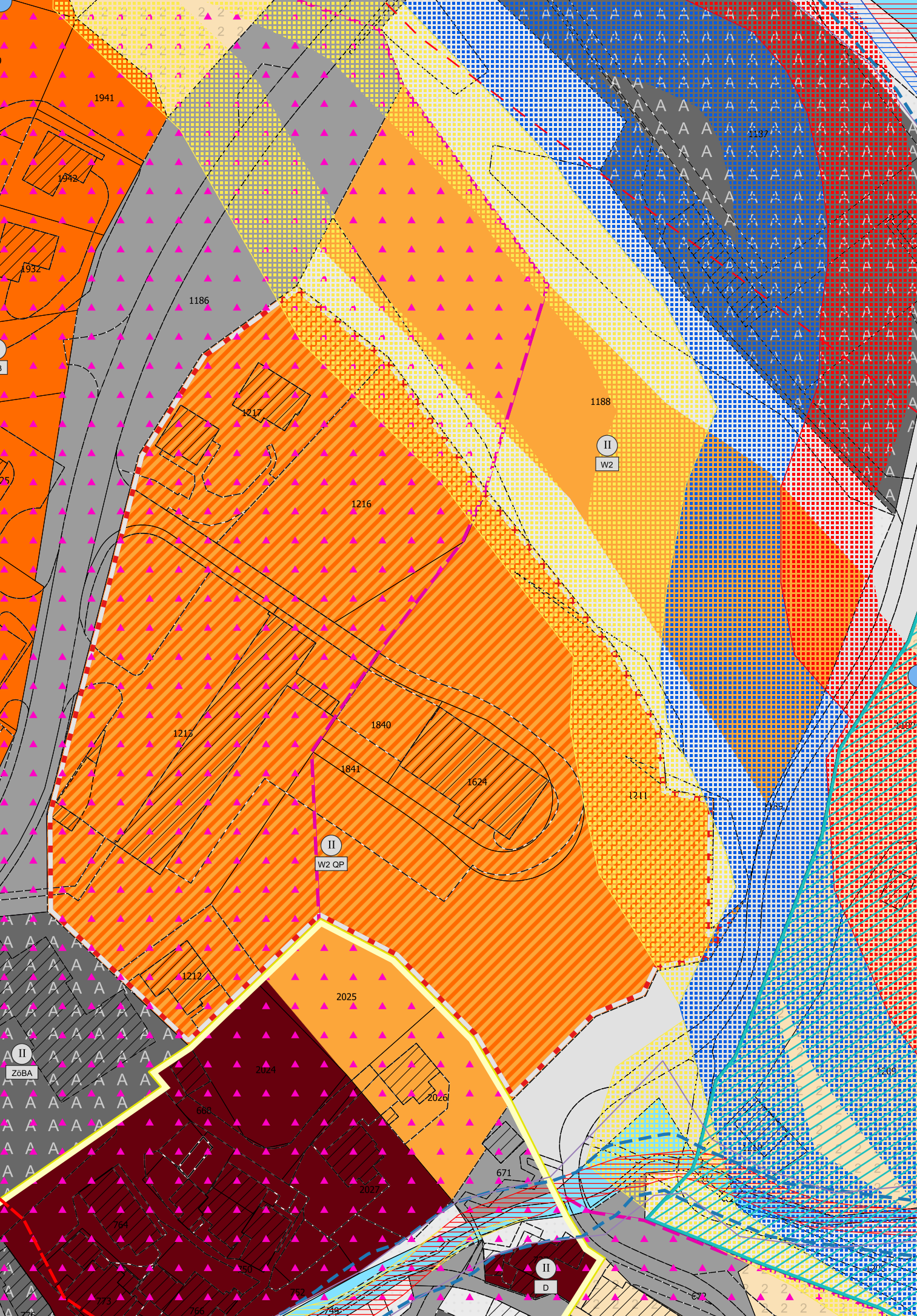
10.2 Anhang 2 - Verfahrensablauf

	Verfahrensablauf	Art. kRPG	1*	2**
1	Erarbeitung des Vorentwurfs des ZNP und des BZR	11		
2	Information über den Vorentwurf des ZNP & BZR (Gelegenheit Vorschläge einzureichen)	33 al. 1bis	30 Tage	30 Tage
3	ZNP & BZR Entwurf an die Dienststelle für Raumentwicklung zur Vorprüfung	33 al. 2		
4	Öffentliche Auflage des ZNP & BZR	34 al. 1	30 Tage	30 Tage
5	Einsprachemöglichkeiten	34 al. 3	30 Tage	30 Tage
6	Einigungsverhandlungen	35 al. 2		
7	Entscheid des Gemeinderates über die Einsprachen	35 al.2		
8	Allfällige Bereinigung des ZNP & BZR durch den Gemeinderat	35 al. 3		
9	Unterbreitung des ZNP & BZR & Einspracheakten & Stellungnahme des Gemeinderates an die Urversammlung	36 al. 1		
10	Beratung und Beschluss der Urversammlung über ZNP & BZR	36 al. 2		
11	Öffentliche Auflage des von der Urversammlung beschlossenen ZNP & BZR	36 al. 3	30 Tage	30 Tage
12	Beschwerde gegen Entscheide des Gemeinderats und der Urversammlung an den Staatsrat	37 al. 1+3	30 Tage	30 Tage
13	Homologation von ZNP & BZR durch den Staatsrat	38 al. 2	6 Monate	3 Monate
14	Beschwerdemöglichkeit an das Kantonsgericht (gegen Homologations- oder Beschwerdeentscheid)	37 al. 4. 38 al. 3	30 Tage	30 Tage
15	Beschwerde an das Bundesgericht	100+117 OG	30 Tage	30 Tage

1* Erarbeitung und Gesamtrevision von ZNP und BZR

2** Teilweise Änderung von ZNP und BZR sowie Erarbeitung oder Änderung von SNP

Erarbeitung oder Änderung von SNP, welche die Vorschriften des ZNP und die im BZR festgelegten Bedingungen einhalten, ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren anwendbar (Art. 12 al. 4 kRPG).



- Bauzonen**

 - Dorfzone
 - Wohnzone 2
 - Wohnzone 2 QP
 - Wohnzone 3
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - Verkehr in Bauzone
- Landwirtschaftszonen**

 - Landwirtschaftszone 2. Priorität
- Schutzzonen**

 - Steinplattenperimeter
 - Überlagernde Landschaftsschutzzone
- Weitere Zonen**

 - Bäche, Flüsse, Seen
 - Verkehr ausserhalb Bauzone
 - Übriges Gemeindegebiet
 - Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist
 - Perimeter QP Werkhof N9-Blatt
- Hochwassergefahrenkarte**

 - erheblich
 - mittel
 - gering

Lawinengefahrenkarte

 - erheblich
 - mittel
 - gering

Weitere Hinweise

 - Hochspannungsleitung
 - Gewässerraum
 - Historische Verkehrswege IVS
 - National, Substanz
 - Archäologische Schutzzone



Nr.	bestehende Zone	Fläche
1	Wohnzone 2 QP	1861

Nr.	neue Zone	Fläche
1	Wohn- und Gewerbezone 2	1861

Simplon Dorf, den 25. Februar 2026

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



- Bauzonen**
 - Dorfzone
 - Wohnzone 2
 - Wohnzone 2 QP
 - Wohn- und Gewerbezone 2
 - Wohnzone 3
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - Verkehr in Bauzone

Landwirtschaftszonen
 - Landwirtschaftszone 2. Priorität

Schutzzonen
 - Steinplattenperimeter
 - Überlagernde Landschaftsschutzzone

Weitere Zonen
 - Bäche, Flüsse, Seen
 - Verkehr ausserhalb Bauzone
 - Übriges Gemeindegebiet
 - Zone, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist
- Hochwassergefahrenkarte**
 - erheblich
 - mittel
 - gering

Lawinengefahrenkarte
 - erheblich
 - mittel
 - gering

Weitere Hinweise
 - Hochspannungsleitung
 - Gewässerraum
 - Historische Verkehrswege IVS
 - National, Substanz
 - Archäologische Schutzzone

Simplon Dorf, den 25. Februar 2026

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Öffentliche Planauflage
Publikationsdatum: KABVS 27.02.2026
Öffentlich einsehbar bis: 27.02.2027
Meldungsnummer: BA-VS10-0000001191

Publizierende Stelle



Gemeinde Simplon, Dorfplatz 25, 3907 Simplon Dorf

Öffentliche Planauflage – Teilrevision Nutzungsplanung «Sennerei» – Mitwirkungsverfahren, Simplon

Titel der Planauflage

Teilrevision Nutzungsplanung «Sennerei» – Mitwirkungsverfahren

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gestützt auf Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG) veröffentlicht die Gemeinde Simplon den Vorentwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung "Sennerei" während 30 Tagen. Mit der Teilrevision sollen die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, für die Realisierung des Neubaus der Sennerei im Blatt. Von der Teilrevision betroffen ist die Parzelle Nr. 1211 und das Baurecht Nr. 2051, welches sich im Verfahren des Grundbucheintrages befindet.

Interessierte Personen können ab dem 27. Februar 2026 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Während dieser Frist hat jedermann die Gelegenheit schriftliche Vorschläge an die Gemeinde einzureichen.

Kontaktstelle

Gemeinde Simplon
Dorfplatz 25
3907 Simplon Dorf

Frist

Ablauf der Frist: 30.03.2026